

Satzung

des

„1.Volleyball-Club Telstar Bochum im VfL Bochum 1848 e.V.“

(Die personenbezogenen Bezeichnungen im Text gelten gleichermaßen sowohl für Personen weiblichen, als auch männlichen Geschlechts.)

Inhaltsverzeichnis:

A) der Verein		Seite
§ 1	Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr	2
§ 2	Wesen des Vereins und Gemeinnützigkeit	2
§ 3	Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 4	Verbandsrechtliche Verpflichtungen	2
B) Mitgliedsverhältnis, Beiträge, Organe, Ausschüsse und Organmitglieder		
§ 5	Vereinsmitglieder und Erwerb der Vereinsmitgliedschaft	3
§ 6	Beiträge und Gebühren	3
§ 7	Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder	3
§ 8	Beendigung der Vereinsmitgliedschaft	4
§ 9	Organmitglieder des Vereins	4
§ 10	Vereinsorgane	5
§ 11	die Mitgliederversammlung	5
§ 12	die Jugendversammlung	6
§ 13	der Vorstand	6
§ 14	der Jugendausschuss	7
§ 15	der ständige Sportausschuss	7
c) sonstige Bestimmungen		
§ 16	die Kassenprüfer	8
§ 17	Haftung des Vereins für seine Organe, Organmitglieder und Vereinsmitglieder	8
§ 18	Beschlüsse, Vereinsordnungen und Protokolle	8
§ 19	Disziplinarstrafen	9
§ 20	Auflösung des Vereins	9
§ 21	Schlussbestimmungen	10

A) der Verein

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „1.Volleyball-Club Telstar Bochum im VfL Bochum 1848 e.V.“, in Kurzform „VfL Telstar Bochum“ genannt und im Folgenden mit „VfL Telstar“ oder „Verein“ abgekürzt.
- (2) Der VfL Telstar ist ein selbstständiger Abteilungsverein des Verein für Leibesübungen Bochum 1848 e.V., VR-Nr. 1167 Amtsgericht Bochum, nachfolgend VfL Bochum 1848 e.V. genannt. Er hat seinen Sitz in Bochum und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Bochum eingetragen.
- (3) Neben einem eigenen Vereinseblem darf auch das Vereinseblem des VfL Bochum 1848 e.V. (Markennummer 2901271 beim Deutschen Patentamt München) auf der Sportkleidung, in allen Druckschriften des Vereins und bei der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Das Vereinseblem darf mit einem die Sportart „Volleyball“ kennzeichnenden Logo (Piktogramm) verwendet werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der VfL Telstar ist parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins sofern es sich nicht um Annehmlichkeiten handeln, wie sie im Rahmen der Betreuung von Vereinsmitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein fördert die körperliche und geistige Entwicklung seiner Mitglieder durch die Ausübung von sportlichen Aktivitäten und die Teilnahme an Sportwettkämpfen.

Aufgaben sind insbesondere

- a) die sportliche Förderung, Pflege und Verbreitung des Volleyballsports in allen seinen Erscheinungsformen als Wettkampf- und Freizeitsport;
- b) die Pflege und Verbreitung des Kinder- und Jugendsports,
- c) die Förderung und Koordinierung von Ausbildungsmaßnahmen;
- c) die Förderung der Vereinsmitarbeiterschulung;
- d) die Pflege, Förderung und Verbreitung anderer vom LSB NRW e.V. und dem Deutschen Sportbund e.V. anerkannter Sportarten, als Freizeitsport in Abstimmung mit dem Breitensportangebot des VfL Bochum 1848 e.V.

§ 4 Verbandsrechtliche Verpflichtungen

- (1) **Verbandszugehörigkeit**
Durch den Vereinsbeitritt erwirbt das Vereinsmitglied die Zugehörigkeit zum Stadtsportbund Bochum e.V. sowie zum Westdeutschen Volleyball Verband e.V. (WVV). Der VfL Telstar und seine Vereinsmitglieder sind verpflichtet die Satzungen und Ordnungen der genannten Verbände und deren Organisationen anzuerkennen und diese zu befolgen.
- (2) **Gesundheitsvorsorge**
Doping jeder Art ist verboten. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet die „Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings“ und die einschlägigen Bestimmungen der übergeordneten nationalen und internationalen Volleyballverbände, der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) und der Nationalen-Anti-Doping-Agentur (NADA) von Deutschland nach Wort und Sinn zu beachten.

B) Mitgliedschaftsverhältnis; Beiträge, Organe, Ausschüsse und Organmitglieder

§ 5 Vereinsmitglieder und Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Mit dem Beitritt zum VfL Telstar wird auch die Mitgliedschaft im VfL Bochum 1848 e.V. erworben.
- (2) Der Aufnahmeantrag auf Vereinsmitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige erklären ihren Beitritt durch den/die gesetzlichen Vertreter, der/die dem Verein für die baren Mitgliedsbeiträge haften.
- (3) Die Vereinsmitgliedschaft nach Ziffer (1) wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen einen Antrag auf Aufnahme verweigern. Ein Anspruch auf eine Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (5) Das Vereinsmitglied wird darauf hingewiesen, dass organschaftliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft im VfL Bochum 1848 e.V. in nur einem Abteilungsverein ausgeübt werden können.
- (6) Die Mitgliederversammlung (MV) kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder ernennen; ihnen stehen alle Mitgliedsrechte zu.
- (7) Der Verein kann natürliche oder juristische Personen als Förderer aufnehmen. Sie können an MV mit beratender Stimme teilnehmen. Zur Nutzung der Vereinsanlagen, Einrichtung und Geräte und zur Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen sind sie nicht berechtigt. Der Vorstand des VfL Telstar kann in begründeten Fällen Ausnahmen hinsichtlich der Nutzung der Vereinsanlagen zulassen.

§ 6 Beiträge und Gebühren

- (1) Mitglieder sind zur Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Verein ist berechtigt, beim Vereinseintritt außerdem eine Aufnahmegebühr zu erheben.
- (2) Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr werden auf Antrag des Vorstandes von der MV festgesetzt. Vorzugsweise wird der fällige Beitrag per zu erteilender Einzugsermächtigung bargeldlos erhoben, wobei das Vereinsmitglied mit dem Aufnahmeantrag festlegen kann, ob die Abbuchung monatlich, ¼ jährlich, ½ jährlich oder jährlich erfolgen soll.
- (3) Über die Gewährung von Stundungen, den Erlass von Teilbeträgen aus sozialen Gründen und weiterer Sondervereinbarungen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Mitglieder sind zur Zahlung von Spielerpassgebühren verpflichtet, sofern sie für die aktive sportliche Betätigung in (einer) Mannschaft(en) einen oder mehrere entsprechende(n) Spielerpass/Spielpässe benötigen.
Weiteres regelt die Anlage1 zur Geschäfts- und Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Förderer zahlen regelmäßig oder unregelmäßig einen durch Selbsteinschätzung bestimmten Geldbetrag oder erbringen Sach- und Dienstleistungsspenden. Für Spenden erhalten sie eine Spendenbescheinigung, soweit steuerliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Organ- Stimm- und Antragsrechte, Vertretung
 - a) Persönlich berechtigt Anträge zur MV zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben sind ordentliche Vereinsmitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Persönlich berechtigt Anträge zur Jugendversammlung zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben sind ordentliche Vereinsmitglieder, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet, aber das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder wenn sie als Jugendausschussmitglied in der Vereinsjugend fungieren.
 - c) Ein ordentliches Vereinsmitglied hat bei der MV / Jugendversammlung kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem VfL Telstar betrifft.
- (2) passives Wahlrecht
Als Organmitglied des Vereins können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden, wobei die Vereinsjugend für ihre Organe, unter Beachtung von § 9 (1) sowie der Jugendordnung, andere Regelungen festlegen kann.

- (3) Teilnahmerechte des Vereinsmitgliedes
Ordentliche Vereinsmitglieder sind berechtigt die vorhandenen Einrichtungen und Geräte des Vereins zu ihrer sportlichen Betätigung nach Maßgabe der geltenden Vereinsordnungen und Richtlinien zu benutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Ausübung der Mitgliedsrechte zulassen.
- (5) Passive Mitglieder sind nicht berechtigt die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu ihrer sportlichen Ertüchtigung zu benutzen. Aktive Mitglieder können jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres oder zum 1.7. eines Jahres, eine Umwandlung von aktiver zu passiver Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag muss spätestens 3 (drei) Wochen vorab schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sein.

§ 8 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen zum Ende eines Halbjahres, bzw. Jahres, erfolgen. Bei Minderjährigen muss die Austrittserklärung von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) mit unterschrieben werden bzw. bedarf ihrer Zustimmung.
- (3) Vereinsmitgliedern steht überdies das Recht zu, ihren Austritt ohne Einhaltung einer Frist zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere dauernde Abwesenheit vom Sitz des Vereins durch Studium, oder aus beruflichen Gründen, oder bei dauernder Erkrankung.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Vereinsmitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Geldschulden oder Verpflichtungen unterlässt. Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf vom Vorstand erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf von 2 (zwei) Monaten ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht vollständig getilgt worden ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied, bei Minderjährigen dem/den gesetzlichen Vertreter(n), unter Bekanntgabe der bis zur Beendigung der Vereinsmitgliedschaft aufgelaufenen finanziellen und sonstiger Verpflichtungen schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.
- (5) Ein Vereinsmitglied kann, unter Beachtung von § 19, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Der Ausschluss aus dem VfL Telstar hat keine Wirkung für den Ausschluss aus dem Gesamtverein. Es besteht seitens des Vorstandes des VfL Telstar eine Informationspflicht gegenüber dem Gesamtverein.
- (7) Die Verpflichtung des Vereinsmitgliedes, den bis zur Wirksamkeit des Austritts, oder des Ausschlusses, entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt, oder dem Ausschluss nicht berührt.

§ 9 Organmitglieder des Vereins

- (1) Organmitglieder des Vereins sind die Vereinsmitglieder der in § 10 (1), ausgenommen Ziffer a) und Ziffer b), genannten Organe. Bei Amtsantritt müssen sie volljährig und geschäftsfähig sowie während der Amtszeit Vereinsmitglieder sein, wobei die Vereinsjugend für ihre Organmitglieder, ausgenommen für den Jugendwart, eine andere Altersbegrenzung festlegen kann. Wahl, Berufung und Amtszeit werden in den Vorschriften für die einzelnen Organe geregelt.
- (2) Die Organmitglieder sind gehalten ihr Amt auch über ihre Amtszeit hinaus auszuführen, wenn nicht rechtzeitig eine Neuwahl bzw. Berufung erfolgt.
- (3) Die Wiederwahl eines Organmitgliedes ist, unter Beachtung von § 16 (2), möglich.
- (4) Die Amtsführung ist ehrenamtlich, wobei Organmitglieder Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB haben. Einzelheiten werden in der Geschäfts- und Finanzordnung geregelt.

§ 10 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 11) als Willensbildungsorgan
 - b) die Jugendversammlung (§12) als Organ der Vereinsjugend
 - c) der Vorstand (§13) als Geschäftsführungs- und Leitungsorgan
 - d) der Jugendausschuss (§ 14) als Leitungsorgan der Vereinsjugend
- (2) Die Organe nach Ziffer (1) a), b), und c) können Ausschüsse berufen, in denen spezielle Aufgaben erledigt werden. Ausschüsse haben beratende Funktion.

§ 11 die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von einem andren Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der MV entschieden.
Die ordentliche MV ist das oberste Organ des Vereins; sie findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres, möglichst vor der Mitgliederversammlung des VfL Bochum 1848 e.V., statt. Die MV wird vom Vorstand einberufen, der die Tagesordnung aufstellt und diese spätestens 3 (drei) Wochen vor der MV mit einer Zeit und Ort enthaltenen Einladung den Vereinsmitgliedern schriftlich, oder durch Aushang, oder durch Bekanntmachung in den örtlichen Printmedien bekannt gibt.
- (2) Eine außerordentliche MV kann auf Beschluss des Vorstandes z.B. aufgrund eines vorzeitig aus dem Amt ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, oder aus existenziellen Entscheidungen die über den Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes hinausgehen, einberufen werden. Wenn von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Nennung des Grundes / der Gründe verlangt wird, muss die Einberufung spätestens 2 (zwei) Monate nach Antragseingang einberufen werden.
Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, wann die Anzahl der zur Einberufung erforderlichen Anträge beim Vorstand eingegangen sind.
Der Vorstand hat spätestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Tagungstermin der außerordentlichen MV, die Einladung mit Tagesordnung und den Wortlaut der Anträge schriftlich, oder durch Aushang oder durch Bekanntmachung in den örtlich ansässigen Printmedien, den Stimmberechtigten bekannt zugeben.
Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen MV können nur solche sein, unter Beachtung des nächsten Satzes, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Angelegenheiten, die auf der jeweils vorhergegangenen MV behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen MV sein, es sei denn, die Antragsteller können gegenüber dem Vorstand deutlich veränderte Umstände geltend machen.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig; ausgenommen hiervon ist die Einberufung der MV zum Zweck der Vereinsauflösung, hier gilt § 20.
- (4) Die MV ist öffentlich. Nicht-Stimmberechtigte können durch Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.
Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder gemäß § 5 Ziffern (1) und (6). Sie haben bei Abstimmung jeweils eine Stimme, die nicht an andere Stimmberechtigte übertragen werden kann.
- (5) Präsidium, von diesem bestimmte Präsidiumsmitglieder, der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder des VfL Bochum 1848 e.V. haben ein Anwesenheitsrecht in allen MV und Jugendversammlungen des Vereins. Die Einladung mit Tagesordnung und evtl. Anlagen ist an den Vorstand des VfL Bochum 1848 e.V. zu richten. Ein Stimmrecht ist mit dem Anwesenheitsrecht nicht verbunden.
- (6) Die Tagesordnung der MV enthält mindestens folgende Punkte:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen von Vorstandsmitgliedern (ausgenommen der Jugendwart), von Kassenprüfern und von Mitgliedervertretern für die Mitgliederversammlung des VfL Bochum 1848 e.V., soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (7) Anträge zur MV können nur von den Stimmberechtigten (Ziffer (4)) schriftlich eingebracht werden. Sie müssen spätestens 7 (sieben) Kalendertage vor dem bekannt gegebenen Tagungstermin beim Vorstand vorliegen.

- (8) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur dann behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins können nicht zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden.
- (9) Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte, unter Beachtung von Ziffer (2); Ziffer (8) und § 20 (1), können nur dann behandelt werden, wenn sie zu Dringlichkeitsanträgen erklärt wurden.
- (10) Informationspflichten, Zustimmungserfordernisse, Widerspruchsrechte des VfL Bochum 1848 e.V.
 - a) Das Präsidium des VfL Bochum 1848 e.V. ist unverzüglich durch eine Protokollabschrift über den Verlauf der MV und gefasste Beschlüsse, insbesondere über Vorstandswahlen, Satzungs- und Ordnungsänderungen zu informieren. Über den Protokollzugang beim Präsidium ist ein Nachweis zu führen. Das Präsidium wird beim Empfang von Nachrichten durch den Vorsitzenden des Präsidiums oder seine Stellvertreter vertreten.
 - b) Die Wirksamkeit der Verabschiedung, Neufassung oder Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Präsidiums des VfL Bochum 1848 e.V.. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und erforderlichenfalls in öffentlich beglaubigter Form abzugeben, wenn Interessen des VfL Bochum 1848 e.V. dem nicht entgegenstehen.
 - c) Der VfL Bochum 1848 e.V. ist berechtigt, der Eintragung von ungenehmigten Satzungen oder Satzungsänderungen zu widersprechen und diesen Widerspruch beim Amtsgericht (Vereinsregister) anzumelden.
 - d) Dem Präsidium steht das Recht zu, gegen die Wahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder Widerspruch zu erheben, wenn wichtige Interessen des VfL Bochum 1848 e.V. der Wahl entgegenstehen. Gleiches gilt sinngemäß für die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.
 - e) Gegen Beschlüsse der MV über die Erhebung von Abteilungsbeiträgen steht dem Präsidium ein Widerspruchsrecht zu, sofern Belange des Gesamtvereins beeinträchtigt sind.
 - f) Widersprüche sind vom Präsidium innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Bekanntgabe der Beschlüsse der MV und dem Zugang einer Protokollabschrift zu erheben.

Weiteres regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 12 die Jugendversammlung

- (1) Mitglieder der Vereinsjugend sind die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Organmitglieder.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie ist jedoch an die Rahmenvorgaben des Vorstandes gebunden.
- (3) Oberstes Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung. Diese findet jedes Jahr vor der MV statt.
- (4) Die Satzung und die Vereinsordnungen des VfL Telstar sind für die Vereinsjugend verbindlich. Sie kann ergänzende Regelungen in Form einer Jugendordnung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, erlassen; diese darf der Satzung und den Vereinsordnungen des Vereins nicht widersprechen, andernfalls ist sie insoweit ungültig.

§ 13 der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist an bestehende Beschlüsse der MV gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbstständig unter Berücksichtigung dieser Satzung.
- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Vorsitzende, der den Vorstand mindestens viermal pro Geschäftsjahr zu Sitzungen einlädt.
- (3) Sobald mindestens 5 (fünf) Vorstandsmitglieder eine Einberufung beim Vorsitzenden beantragen, muss innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen die Einberufung erfolgen.
- (4) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
 - dem Kassenwart
 - dem Materialwart
 - dem Breitensportwart
 - dem Medienbeauftragten
 - der Frauenbeauftragten
 - dem Jugendwart oder seinem Stellvertreter

Weitere Vorstandsmitglieder können von der MV gewählt oder vom Vorstand bis zur nächsten MV kommissarisch berufen werden.

- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB) vertreten, von denen eines der Vorsitzende sein muss, der sich im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen kann.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen der Jugendwart, werden von der MV (§ 11) für zwei Jahre gewählt. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung (§ 12) ebenfalls für zwei Jahre gewählt.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 (fünf) Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (9) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der MV,
 - b) die Entscheidung grundsätzlicher Fragen zur Vereinsführung,
 - c) die Beratung des vom Kassenwartes vorzulegenden Haushaltsplanes und ggf. von Nachträgen,
 - d) die Berufung von Nachfolgern für vorzeitig aus dem Amt scheidende Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Jugendwart
 - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern
 - f) die Durchführung von Disziplinarmaßnahmen gemäß § 19,
 - g) die Festlegung von Gebühren,
 - h) die Genehmigung von Anlagen zu bestehenden Ordnungen, mit Ausnahme der Jugendordnung,
 - i) die Kenntnisnahme von Protokollen und Genehmigung der Beschlüsse des Sportausschusses.
 - j) die Kenntnisnahme von Protokollen der Jugendversammlung und des Jugendausschusses; die Änderung oder Streichung von Beschlüssen des Jugendausschusses / der Jugendversammlung , sofern Belange des Vereins beeinträchtigt sind. Dieses Widerspruchsrecht muss innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Bekanntgabe der Beschlüsse bzw. des Eingangs des entsprechenden Protokolls erhoben werden.
 - k) die Beschlussfassung über Personalmaßnahmen.
- (10) Der Vorstand kann bei Sachdienlichkeit Vereinsmitglieder zu seinen Sitzungen einladen, oder jederzeit selbst an Sitzungen des ständigen Sportausschusses und des Jugendausschusses teilnehmen.
- (11) Der Vorstand darf in dringenden Fällen alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß dieser Satzung der Jugendausschuss und der ständige Sportausschuss berechtigt sind.
- (12) Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung eigenständig. Eine Arbeitszuweisung als Geschäftsverteilungsplan erfolgt durch Beschluss in der konstituierenden Vorstandssitzung.

§ 14 der Jugendausschuss

Die Jugendversammlung wählt die Mitglieder des Jugendausschusses auf eine Amtszeit von jeweils 2 (zwei) Jahren. Der Jugendausschuss ist das Leitungsorgan der Vereinsjugend. Er ist für seine Beschlüsse dem Vorstand, der MV und der Jugendversammlung des Vereins verantwortlich. Der Jugendwart oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Vorstand und im ständigen Sportausschuss. Die Jugendordnung ist Teil der auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen vereinsrechtlichen Bestimmungen. Die Zusammensetzung des Jugendausschusses und weiteres regelt die Jugendordnung.

§ 15 der ständige Sportausschuss

- (1) Der ständige Sportausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der für den sportlichen Bereich zuständig ist (Vorsitzender des Sportausschusses),
 - b) dem Jugendwart oder seinem Stellvertreter,
 - c) den Trainern und den Mannschaftsverantwortlichen der Leistungsmannschaften.
- (2) Der Ausschussvorsitzende lädt mindestens zu 2 (zwei) Sportausschusssitzungen pro Geschäftsjahr mit 14 (vierzehn) Tagefrist schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ein.

- (3) Der ständige Sportausschuss hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) die Entwicklung der sportlichen Aktivitäten
 - b) die Zusammenstellung der Trainingszeiten inkl. der Hallenbelegung; dies Bedarf der Bestätigung durch den Vorstand
 - c) die Koordination hinsichtlich der Zusammenstellung der Leistungsmannschaften
- (4) Der ständige Sportausschuss ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Weitere Aufgaben können vom Vorstand dem Sportausschuss übertragen werden.

§ 16 die Kassenprüfer

- (1) Als Kassenprüfer sind zwei Hauptprüfer und ein Ersatzkassenprüfer von der MV für zwei Jahre zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand des Vereins oder einem Ausschuss angehören.
- (2) Die Wiederwahl von Kassenprüfern, die während ihrer Amtszeit die Vereinskasse(n) nicht geprüft haben, ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die jährliche Rechnungslegung des Vereins, die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung einschließlich der Kasse der Vereinsjugend. Es haben jeweils zwei Kassenprüfer gleichzeitig die Prüfungen vorzunehmen.
- (4) Die Prüfung kann mehrmals und jederzeit durchgeführt werden; sie muss mind. eine Jahresabschlussprüfung umfassen. Die Jahresabschlussprüfung muss in den letzten 4 (vier) Wochen vor der MV bzw. der Jugendversammlung erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der MV und der Jugendversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Prüfbericht muss u.a. auch eine Empfehlung enthalten, wonach die MV bzw. die Jugendversammlung über den Antrag auf Entlastung des Vorstandes bzw. Jugendausschusses beschließen kann.
- (5) Der Vorstand des VfL Bochum 1848 e.V. hat ein Informationsrecht gegenüber dem Vorstand. Es hat weiterhin das recht, die Geschäftsunterlagen des Vereins einzusehen und Kassenprüfungen zu veranlassen.

c) sonstige Bestimmungen

§ 17 Haftung des Vereins für seine Organe, Organmitglieder und Vereinsmitglieder

- (1) Für Schäden aus Handlungen und Maßnahmen der Organe des Vereins und ihrer satzungsgemäßen Organmitglieder in Verrichtung ihrer ihnen obliegenden Aufgaben haftet der Verein mit seinem Vermögen, wobei die Vereinsmitglieder mit eventuellen Beitragsrückständen mithafteten. Im Übrigen ist kein Vereinsmitglied für Verbindlichkeiten des Vereins haftbar.
- (2) Der VfL Telstar haftet nicht für Verbindlichkeiten eines Vereinsmitgliedes, es sei denn, sie entstünden aus einer durch Vereinsauftrag veranlassten und von einem Organmitglied des Vereins geleiteten Veranstaltung.

§ 18 Beschlüsse, Vereinsordnungen und Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der MV und der Jugendversammlung werden, unter Beachtung von Ziffer (2) und der Jugendordnung, im Normalfall mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder getroffen.
- (2) Beschlüsse auf Neufassung oder Änderung der Satzung, ausgenommen des Zweckes des Vereins, bedürfen zu ihrer Gültigkeit hingegen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von 4/5 der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, wobei die Zustimmung nicht erschienener Vereinsmitglieder auch schriftlich beigebracht werden kann.
Die Beschlüsse werden Dritten gegenüber mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam; im Innenverhältnis binden sie ab Zustimmung des Präsidiums des VfL Bochum 1848 e.V.. Diese Bestimmungen können nicht auf dem Wege einer Satzungsänderung abgewandelt werden.
- (3) Alle anderen Beschlüsse, unter Beachtung von § 11 Ziffer (10) und § 20, treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt worden ist.
- (4) Die von der MV verabschiedeten Vereinsordnungen gelten nicht als Satzung im Sinne des § 24 BGB. Sie können mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden.
- (5) Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren. Urschriften der Protokolle der Sitzungen von Organen des Vereins und von Ausschüssen sind von deren Versammlungsleitern und dem Protokollführer zu

unterzeichnen und dem für Verwaltung zuständigen Vorstandsmitglied innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen zur Aufbewahrung zuzusenden.

- (6) Protokolle der MV und der Jugendversammlung erhält das Präsidium des VfL Bochum 1848 e.V. auf dem Postweg.
- (7) Liegen innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Veröffentlichung des jeweiligen Protokolls der MV und / oder der Jugendversammlung keine schriftlichen Anträge auf Änderung des jeweiligen Protokolls beim Vorstand (Protokoll der MV) oder beim Jugendausschuss (Protokoll der Jugendversammlung) vor, gilt das jeweilige Protokoll als genehmigt.

§ 19 Disziplinarstrafen

- (1) Neben den in dieser Satzung an anderer Stelle genannten Verpflichtungen sind alle Vereinsmitglieder zudem verpflichtet:
 - a) den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und des VfL Bochum 1848 e.V. gefährden könnte.
 - b) die Satzung und Vereinsordnungen des Vereins und des VfL Bochum 1848 e.V. sowie die Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der VfL Telstar selbst angehört, zu befolgen,
 - c) von Organen des Vereins gefasste Beschlüsse zu befolgen,
 - d) die für die Durchführung der Aufgaben des Vereins zu erbringenden finanziellen Leistungen (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Gebühren) fristgerecht zu leisten, deren Höhe und Erhebungsweise von der MV (Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag) bzw. vom Vorstand (Gebühren), beschlossen werden.
 - e) leihweise vom Verein überlassenes Vereinseigentum (z.B. Trikots usw.) fristgerecht zurück zugeben.
- (2) Bei schwerer Schädigung des Vereins und/oder des VfL Bochum 1848 e.V. durch unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit, grobe Verstöße gegen die Vereinskameradschaft sowie strafbare Handlungen zum Nachteil des Vereins und/oder des VfL Bochum 1848 e.V. oder eines seiner Mitglieder können Disziplinarstrafen verhängt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c) wegen einer unehrenhaften Handlung.
- (4) Der Vorstand übt die Ordnungsgewalt des Vereins aus und kann u.a. folgende Disziplinarstrafen gegen Vereinsmitglieder verhängen:
 - a) Verwarnung bzw. Verweis
 - b) Sperre (zeitweiliger Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb des Vereins, wobei die Sperre wegen eines Ordnungsverstoßes insgesamt nicht länger als ein Jahr betragen darf).
 - c) Ausschluss aus dem VereinDer entsprechende Sanktionsbescheid hat schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des VfL Telstar kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen MV erfolgen. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen außerordentlichen MV darf nur erfolgen,
 - a) wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) wenn die Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung schriftlich beantragt haben.
- (3) Die außerordentliche MV zum Zwecke der Vereinsauflösung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins muss mit mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Diese Bestimmung kann nicht auf dem Wege einer Satzungsänderung abgewandelt werden.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliedervertreterversammlung des VfL Bochum 1848 e.V., nachdem das Präsidium gesondert einer Auflösung zugestimmt hat. Diese Bestimmung kann nicht auf dem Wege einer Satzungsänderung abgewandelt werden.

- (5) Bei Auflösung des VfL Telstar fällt sein Vermögen an den VfL Bochum 1848 e.V., soweit dieser zu diesem Zeitpunkt noch gemeinnützig ist, andernfalls an die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Erfolgt die Auflösung des VfL Telstar nachdem ein Vereinsmitglied finanzielle Leistungen erbracht hat, die für ein Geschäftsjahr zu erbringen wären, das erst nach Wirksamwerden der Auflösung oder Aufhebung beginnt, hat der VfL Telstar diese Leistungen zurückzuerstatten.
- (7) Durch einen Auflösungsbeschluss oder eine Aufhebung des Vereins wird die Pflicht seiner Vereinsmitglieder, die bis zum Wirksamwerden der Auflösung bzw. der Aufhebung zu erbringenden finanziellen Leistungen zu bewirken, nicht berührt, es sei denn, dass der Auflösungsbeschluss mit gleicher Mehrheit etwas Entgegenstehendes ausspricht. Eine solche Bestimmung ist jedoch nur dann wirksam, wenn gleichzeitig bestimmt wird, dass den Vereinsmitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen ganz oder zum Teil nachgekommen waren, die erbrachten Leistungen zurückerstattet werden.
- (8) Erstattungsansprüche nach Ziffer (6) und Ziffer (7) sind vor Begleichung aller anderen Verbindlichkeiten und vor einer Vermögensübertragung gemäß Ziffer (5) zu erfüllen.
- (9) Sofern die MV nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung mit gesetzlichen Bestimmungen oder der herrschenden Rechtsprechung von deutschen Obergerichten nicht in Einklang stehen, so sind diese Bestimmungen durch sinnentsprechende Formulierungen zu ersetzen.
- (2) Diese Satzung wurde in der MV am 06.04.2005 beschlossen und in der MV am 16.3.2006 geändert. Sie tritt nach Genehmigung durch das Präsidium des VfL Bochum 1848 e.V. mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Damit verliert die Satzung vom 14.5.1986, letztmalig geändert am 30.3.1990, ihre Gültigkeit.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen werden veröffentlicht und jedem Vereinsmitglied zugänglich gemacht. Satzung und Vereinsordnungen des VfL Telstar werden ferner beim VfL Bochum 1848 e.V. hinterlegt.

Bochum, den 17.März 2006

Vorsitzender

Protokollführer